

## **Richtlinien der Stadt Weinheim zur Förderung der Sportvereine** **- Sportförderrichtlinien -**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundsätze der Sportförderung	2
2. Voraussetzungen für die Förderung	2
3. Bewilligungsverfahren/Antragstellung	2/3
4. Überlassung von Sportanlagen, Hallen und sonstigen Räumen für den Sportbetrieb	3
5. Zuschüsse im Rahmen der finanziellen Sportförderung	
5.1 Förderung der Jugendarbeit	4
5.2 Vereinseigene Sportstätten	4/5
5.3 Anschaffung von Sportgeräten [entfallen]	5
5.4 Teilnahme an Meisterschaften [entfallen]	5
5.5 Vereinsjubiläen	6
6. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen	6
7. Ausnahmen [entfallen]	6
8. Inkrafttreten	6

Anlage: Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim und ihrer Stadtteile

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Richtlinien zur Förderung der Sportvereine beschlossen, zuletzt geändert am 24.11.2010:

### **1. Grundsätze der Sportförderung**

Der Sport als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik ist unverzichtbar, insbesondere im Jugendbereich. Ohne das kontinuierliche Engagement einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger ist das vielfältige lebendige Sportgeschehen in unserer Stadt nicht denkbar, weil es nicht durch die öffentliche Hand ersetzbar ist.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Sports in Weinheim, besonders des Jugendsports zu erreichen. Die Sportvereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können. Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weinheim gewährt.

### **2. Voraussetzungen für die Förderung**

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur an Vereine erfolgen, die

- im Vereinsregister in Weinheim mindestens drei Jahre eingetragen sind,
- ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in Weinheim haben,
- mit mindestens einer Abteilung einem Dachverband oder als Sektion einem Hauptverein angehören,
- mindestens 30 Mitglieder haben,
- mindestens 50 % der Mitglieder mit Wohnsitz in Weinheim haben, außer der Verein wird von seinem Dachverband bzw. Hauptverein zur Aufnahme Auswärtiger verpflichtet,
- allen Einwohnerrinnen und Einwohnern der Stadt Weinheim offenstehen,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen,
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben und
- sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Weinheim durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.
- nach §72 SGB VIII sicherstellen, dass in der Kinder- und Jugendarbeit keine Personen eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorbestraft sind. Sportvereine sind verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen, welche sicherstellen soll, dass die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse erfolgt. Die Stadt Weinheim fördert anhand dieser Grundlage die Jugendarbeit (Ziff. 5.1) nur für Vereine, die mit dem Jugendamt des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Diese ist dem Amt für Bildung und Sport jährlich mit Antragstellung auf Förderung der Jugendarbeit in Kopie vorzulegen.

### **3. Bewilligungsverfahren/Antragstellung**

3.1 Zuschüsse nach Ziffer 5.1 und 5.2.2 werden ohne besonderen Antrag ausbezahlt.

Beträge unter 15,00 € gelangen nicht zur Auszahlung. Alle anderen Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag des Vereins bewilligt. Anträge sind bis spätestens 30. April des auf das Jahr der Entstehung der Kosten (maßgeblich ist das Rechnungsdatum) folgenden Jahres an das Amt für Bildung und Sport, Dürrestr. 2, 69469 Weinheim zu richten. Zuschüsse nach Ziff. 5.5 können auch bis 30. April des Jahres der Entstehung der Kosten beantragt werden.

3.2 Für denselben Zweck (Vorhaben) wird nur 1-mal ein Zuschuss bewilligt.

3.3 Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.

3.4 Vereine, die zwar nicht selbst, aber mit mindestens einer Abteilung einem Dachverband bzw. Hauptverein angehören, erhalten Zuschüsse nach Ziff. 5.2 anteilig für die beim Dachverband bzw. Hauptverein gemeldete Mitgliederzahl. Übrige

Zuschüsse werden für diese Mitglieder in voller Höhe gewährt. Dies gilt auch für Vereine, die von ihrem Dachverband bzw. Hauptverein zur Aufnahme Auswärtiger verpflichtet sind und hierdurch weniger als 50 % Mitglieder mit Wohnsitz in Weinheim haben.

- 3.5 Für den Fall, dass Zuschüsse ganz oder teilweise unberechtigt erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, behält sich die Stadt Weinheim die Rückforderung der entsprechenden Zuschüsse vor.

#### **4. Überlassung von Sportanlagen, Hallen und sonstigen Räumen für den Sportbetrieb**

- 4.1 Die städtischen Sportanlagen werden vorrangig den nach diesen Richtlinien förderfähigen Weinheimer Sportvereinen zu Trainings- und Übungszwecken und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Als Nutzungsentgelt wird von den jeweiligen Vereinen der in der beiliegenden Entgeltordnung festgelegte und bereits zur Sportförderung wesentlich gekürzte Betrag erhoben.
- 4.2 Unter der Voraussetzung, dass die Stadt keine eigenen geeigneten Sportanlagen zur Verfügung stellen kann, wird bei Benutzung der kreiseigenen Sportanlagen und der Sportanlagen der Nachbarstädte/-gemeinden ein Zuschuss in Höhe des das Benutzungsentgelt für vergleichbare städtische Sportanlagen übersteigenden Betrags gewährt. Dies gilt nur für Training, Spiele und Wettkämpfe im Rundenbetrieb.
- 4.3 Für die Nutzung der Hallenbäder (Hohensachsen und Mannheimer Straße) wird von den Vereinen eine Kostenbeteiligung in Höhe von 30 % der tatsächlichen Belegungskosten beim Erwachsenenbetrieb sowie eine Kostenbeteiligung beim Jugendbetrieb in Höhe von 10 % erhoben.
- 4.4 Für die Überlassung des Sepp-Herberger-Stadions und der Sportplätze (auch in den Stadtteilen) können Nutzungsverträge abgeschlossen werden, die ein jährliches Entgelt vorsehen.
- 4.5 Die Überlassung von Sporteinrichtungen zur ständigen alleinigen Nutzung eines Vereins bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.6 Für die Überlassung sonstiger städtischer Räume an Sportvereine (z.B. Rolf-Engelbrecht-Haus, Stadthalle) gilt die jeweilige Entgeltordnung mit den eventuell vorgesehenen Ermäßigungen für die Sportvereine.  
Besteht keine Entgeltordnung, so wird von den Vereinen ein Entgelt in Höhe von 20 % der anzusetzenden Raummiete erhoben. Evt. Nebenkosten (z.B. Strom, Gas, Öl, Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Kaminfegergebühren, Feuerlöscherprüfung) gehen vollständig zu Lasten des Vereins.
- 4.7 Sollen vereinseigene Einrichtungen auf stadteigenen Grundstücken hergestellt oder betrieben werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

## **5. Zuschüsse im Rahmen der finanziellen Sportförderung**

### **5.1 Förderung der Jugendarbeit**

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Sportverein einen Zuschuss von jährlich 15,00 € für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Zuschuss soll den Vereinen unter anderem die nebenberufliche Beschäftigung von Sportlehrkräften und Übungsleiterinnen und -leitern erleichtern und damit insbesondere der Förderung der Jugendarbeit dienen.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederbestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband bzw. Hauptverein für das laufende Jahr, die bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres vorzulegen ist.

### **5.2 Vereinseigene Sportstätten**

Bei Neuerrichtung von Sportstätten sind die Anträge spätestens mit Fertigstellung der Sportanlage beim Amt für Bildung und Sport der Stadt Weinheim einzureichen. Die Änderung oder Schließung einer Sportanlage ist dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Im Jahr der Inbetriebnahme, Änderung oder Schließung der Sportanlage erfolgt die Zuschussgewährung nur anteilig für die Monate der Nutzung.

#### **5.2.1 Errichtung vereinseigener Sportstätten**

Zuschüsse an Sportvereine zur Errichtung vereinseigener Sportstätten, die nicht vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, sowie zu deren Instandsetzung in größerem Umfang werden gewährt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Maßnahmen müssen vom jeweiligen Dachverband bzw. Hauptverein gefördert werden. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Der Förderrahmen ergibt sich aus dem vom jeweiligen Dachverband bzw. Hauptverein anerkannten zuschussfähigen Aufwand. Die Sportstätten-Förderrichtlinien des Badischen Sportbundes mit den entsprechenden Begrenzungen/Limitierungen finden sinngemäße Anwendung.
- Die Sportanlage wird zur Erfüllung des Vereinszwecks dringend benötigt und regelmäßig genutzt. Die Stadt Weinheim kann selbst keine geeignete Sportanlage zur Verfügung stellen.
- Der Verein muss nach diesen Richtlinien bezuschusste Sportstätten bei Bedarf unentgeltlich für den Sportunterricht der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Weinheim zur Verfügung stellen.

Der Zuschuss beträgt maximal 5 % der vom Sportbund anerkannten Aufwendungen im Einzelfall. Der Höchstbetrag des Zuschusses darf den Zuschuss des jeweiligen Sportbundes nicht übersteigen.

Die Bezuschussung von Eigenleistungen nach dem zu erstellenden Finanzierungsplan erfolgt nach den entsprechend anzuwendenden Stundensätzen des Badischen Sportbunds.

Nicht zuschussfähig sind Sportanlagen, durch deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt (z.B. Vermietung von Tennisanlagen, Kegelbahnen, Minigolfbahnen etc.).

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Weinheim zur Errichtung vereinseigener Sportstätten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### 5.2.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für vereinseigene regelmäßig genutzte Sportanlagen werden jährliche Unterhaltungszuschüsse gewährt. Die unter Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinien genannten Bedingungen gelten entsprechend.

Die Sportanlage muss sich in einem gepflegten Zustand befinden, so dass der entsprechende Sportbetrieb ohne Beeinträchtigungen stattfinden kann.

Die Stadt gewährt diese Zuschüsse ausschließlich für die nachfolgend genannten Anlagen, die vom Verein überwiegend selbst unterhalten werden und keinem wirtschaftlichen Nebenzweck dienen, in folgender Höhe:

5.2.2.1 <u>Außensportanlagen</u>		
je m <sup>2</sup> für die aktive Sportausübung nutzbare Fläche		0,30 €
5.2.2.2 <u>Turn-/Sporthallen, Gymnastikräume</u>		
je m <sup>2</sup> der für die aktive Sportausübung nutzbaren Fläche		6,50 €
5.2.2.3 <u>Umkleiden, Toiletten und Duschen</u>		
je m <sup>2</sup> Umkleidefläche, Sanitärraumfläche		15,00 €
Bedingung ist, dass diese Räume den allgemeinen hygienischen Anforderungen für öffentliche Einrichtungen entsprechen.		
5.2.2.4 <u>Sondersportanlagen</u>		
a) Tennisplätze und Boule-Spielfeldanlagen		
je m <sup>2</sup> reine Sportfläche		0,30 €
b) Reitplätze und Reithallen, je m <sup>2</sup>		
- Außensportanlage (reine Sportfläche)		0,15 €
- Reithalle (reine Sportfläche)		1,50 €
- Stallgebäude für vereinseigene Schulpferde		1,50 €
c) Schießsportanlagen, je m <sup>2</sup>		
- Außengelände (Schießbahnen)		0,05 €
- Schießstände im Gebäude		3,30 €
d) Segelfluggelände und Flugzeughallen, je m <sup>2</sup>		
- reine Start- und Landefläche		0,05 €
- Flugzeughalle		1,50 €
e) vereinseigene Lehrschwimmbecken je m <sup>2</sup> Wasserfläche		15,00 €

Die Festlegung der zuschussfähigen Flächen trifft das Amt für Bildung und Sport.

Aufgrund der Zahlung dieser Unterhaltungszuschüsse ist die Stadt Weinheim bei Anmietung der Sportstätten für eigene Zwecke von jeglichen Mietzahlungen befreit.

#### 5.2.2.5 TSG-Waldschwimmbad

Zuschüsse der Stadt für das Freibad der TSG 1862 Weinheim e.V. fallen nicht unter diese Richtlinien.

### 5.3 **Anschaffung von Sportgeräten**

entfallen

### 5.4 **Teilnahme an Meisterschaften**

entfallen

## **5.5 Vereinsjubiläen/Ehrengaben**

### **5.5.1 Vereinsjubiläen**

Für epochale Jubiläen (alle 25 Jahre) gewährt die Stadt Weinheim pro Jahr des Vereinsbestehens eine Zuwendung in Höhe von 2,00 €. Diese Regelung gilt auch für Abteilungen der Vereine mit mindestens 30 Mitgliedern.

### **5.5.2 Ehrengaben**

entfallen

## **6. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen**

Sonstige Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen (z.B. Bauhof) stellen keine Förderung im Sinne dieser Richtlinien dar und werden dem Verein mit den gültigen Verrechnungssätzen (Personal-, Maschinen- und Materialkosten) entsprechend in Rechnung gestellt. Aufträge sind vom Verein jeweils schriftlich an das städtische Amt/die städtische Einrichtung zu richten. Diese entscheidet darüber, ob die Leistung erbracht werden kann und erteilt Auskunft über die zu erwartenden Verrechnungssätze.

## **7. Ausnahmen**

entfallen

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2011 außer Kraft.

Weinheim, den 20.07.2023

Manuel Just  
Oberbürgermeister